



## Umlegung „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“

### Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis nach § 46 Abs. 4 des BauGB

zwischen

der Stadt Schwäbisch Gmünd  
vertreten durch Oberbürgermeister Richard Arnold

und

dem Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung  
vertreten durch den Leitenden Fachbeamten Vermessung Johannes Sperr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen, die Befugnis der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches auf das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung zu übertragen. Das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet ist in der beigefügten Karte schwarz umrandet.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden. Es wird für eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Schwäbisch Gmünd gesorgt.

1. Zur Durchführung der Umlegung gehört nicht die Befugnis nach § 59 Abs. 7 BauGB (Antrag auf Planungsverwirklichungsgebot), § 64 BauGB (Geldleistungen) und § 72 Abs. 2 BauGB (Vollziehen des Umlegungsplanes). Die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung werden übertragen.
2. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Stadt Schwäbisch Gmünd als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Entscheidungen über die Bezeichnung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 59 Abs. 8 BauGB) und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen trifft das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung nur im Einvernehmen mit der Stadt Schwäbisch Gmünd. Vor der Entscheidung über den Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB), den Verteilungsmaßstab (§ 56 BauGB), Festlegung der Bodenwerte vor und nach der Umlegung und die Erörterung des Zuteilungsentwurfs mit den Eigentümern (§ 66 Abs. 1 BauGB) ist das Einvernehmen mit der Stadt Schwäbisch Gmünd zu erzielen.





4. Die Stadt Schwäbisch Gmünd übernimmt die für die Durchführung der Umlegung notwendigen Öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen. Weiter stellt sie die für eine Erörterung mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Geldleistungen nach den §§ 64 und 78 BauGB werden über die Stadt Schwäbisch Gmünd abgewickelt.
5. **Die Stadt Schwäbisch Gmünd übernimmt die Arbeiten zur einwandfreien Abgrenzung des Umlegungsgebietes.**
6. Die Stadt Schwäbisch Gmünd trägt die aus Anlass der Umlegung entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten (§ 78 BauGB). Als solche kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Personal- und Sachkosten des Geschäftsbereichs Geoinformation und Landentwicklung,
  - b) Sachverständigenkosten,
  - c) Kosten für Gutachten nach § 193 BauGB,
  - d) Kosten von Rechtsstreitigkeiten.Die Personal- und Sachkosten des Geschäftsbereichs Geoinformation und Landentwicklung bemessen sich nach dem Landesgebührengesetz i.V.m. Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses zur Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich in der jeweils geltenden Fassung.
7. Die Nachprüfung eines angefochtenen Verwaltungsaktes unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ist Aufgabe der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
8. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.  
Im Falle des Widerrufs werden die Verfahrenskosten im Umfang der bereits durchgeführten Arbeiten mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.
9. Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat die Pflicht, den Umlegungsplan nach § 72 Abs. 2 BauGB zu vollziehen. Es obliegt ihr, die nach § 59 Abs. 8 BauGB im Umlegungsplan bezeichneten Gebäude und baulichen Anlagen zu beseitigen.

Für die Stadt Schwäbisch Gmünd

Oberbürgermeister  
Richard Arnold

Schwäbisch Gmünd, den

Für das Landratsamt Ostalbkreis,  
Geschäftsbereich Geoinformation und Land-  
entwicklung

Leitender Fachbeamter Vermessung  
Johannes Sperr

Aalen, den